

5160-591pä/011-2016#008
Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Mit Zustellungsurkunde

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Dr. Markus Röhl
Telefon: +49 (228) 9826-308
Telefax: +49 (228) 9826-199
E-Mail: RoehlM@eba.bund.de
Ref51@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 07.10.2016
VMS-Nummer: 3347164

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
5160-591pä/011-2016#008

Betreff: Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.2, 8. Planänderung – Anpassung Sonic Boom Bauwerk“, Bau-km 0.4+32 bis 10.0+30 der Strecke 4813 Stuttgart - Wendlingen - Ulm
Bezug: Ihr Antrag vom 22.04.2016, Az. PSU12-1A-160422-01/ch
Anlagen: Ausfertigung des Änderungsbescheids vom 07.10.2016, Az. 5160-591pä/011-2016#008

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung des oben genannten Änderungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 6 Satz 2 HS 3 und Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Eine Ausfertigung des genehmigten Plans geht Ihnen mit getrennter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Röhl

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

2. Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Az.: 5160-591pä/011-2016#008
Datum: 07.10.2016

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 19. August 2005

Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2
(Fildertunnel)

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.2, 8. PÄ
(Anpassung Sonic Boom Bauwerk)“,

in Stuttgart

Bau-km 0.4 + 32 – 10.0 + 30, Strecke 4813
Stuttgart – Wendlingen – Ulm

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart,
diese vertreten durch die
DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Zusagen	7
A.3.1	Brandschutz	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	7
A.5	Hinweise	7
A.5.1	Kampfmittel	7
A.5.2	Unfallschutz	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Kosten	8
B	BEGRÜNDUNG	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Vorhaben	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Umweltverträglichkeit	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Abzuwägende Belange	15
B.5	Anordnung von Nebenbestimmungen	19
B.5.1	VV BAU und VV BAU-STE	19
B.6	Gesamtabwägung	20
B.8	Kostenentscheidung	20
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	21

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.2, 8. PÄ (Anpassung Sonic Boom Bauwerk)“, Bau-km 0.4 + 32 – 10.0 + 30 der Strecke 4813 Stuttgart – Wendlingen – Ulm wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Änderung des Sonic Boom Bauwerkes um Vorgaben gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfüllen zu können. Durch die in diesem Zusammenhang geplante Verlängerung des Sonic Boom Bauwerkes einschließlich einer Änderung der Ausführung der Lüftungsöffnungen an der Tunneldecke und einer Aufweitung des Trogbauwerkes wird eine frühzeitige Druckentlastung ermöglicht. Dadurch verringern sich gegenüber der bereits planfestgestellten Variante die mit der Mikrodruckwelle in Verbindung stehenden Schallimmissionen am Tunnelaustritt. Gegenstand der Planänderung ist weiterhin die Anpassung der Ausführung des Rettungsplatzes und der Zufahrt zum Filderportal.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die den festgestellten Plan vom 19.08.2005, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2 (Fildertunnel) hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen Stand August 2016 (20 Seiten inkl. Deckblatt)	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht	
III	Beschreibung des Planfeststellungsabschnittes	
1E5	Erläuterungsbericht Austauschseiten PÄ „Anpassung Sonic Boom Bauwerk“ Stand 13.09.2016 (17 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 17 Seiten
	Vorgeschalteter Erläuterungsbericht zur Planänderung „Anpassung Sonic Boom Bauwerk“ Stand 13.09.2016 (8 Seiten mit 4 Anhängen) (1) Stellungnahme der DB Systemtechnik GmbH Stand 12.04.2016 (3 Seiten) (2) Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung Stand 22.04.2016 (4 Seiten) Anhang II-5: Vermeidungsmaßnahmen gem. § 3c UVPG Stand 22.04.2016 (2 Seiten zzgl. Beiblatt mit 5 Seiten) (3) Stellungnahme ARGE Wasser Umwelt Geotechnik Stand 07.04.2016 (3 Seiten) (4) Fachtechnische Stellungnahme zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes Stand 20.04.2016 (2 Seiten)	Ergänzt Anlage 1, Teil III
2	Übersichtspläne	
2.5	Übersichtslagepläne Gleisplanung	
Blatt 4C	Übersichtslageplan Gleisplanung, km 9,755 ... 10,030 Stand 11.04.2016, Maßstab 1: 5000	Ersetzt Blatt 4B-E1
2.6	Übersichtshöhenpläne Gleisplanung	
Blatt 4C	Übersichtshöhenplan Gleisplanung, km 9,755 ... 10,030 Stand 26.04.2016, Maßstab 1: 5000/1000	Ersetzt Blatt 4B-E1
3	Bauwerkverzeichnis	
	Bauwerkverzeichnis Stand 13.09.2016 (9 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 9 Seiten
4	Lagepläne	
14C	Lageplan Gleisplanung km 9,359 – km 9,862 Stand 11.04.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 14B-E2
15C	Lageplan Gleisplanung km 9,862 – km 10,030 Stand 11.04.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 15B-E1
5	Höhenpläne	
14B	Höhenplan	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gleisplanung, km 9,359 – km 9,862 Stand 11.04.2016, Maßstab 1:1000	14A-E2
15C	Höhenplan Gleisplanung km 9,862 – km 10,030 Stand 11.04.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 15B-E1
6	Querschnitte	
6B	Gleisplanung Querschnitt offene Bauweise aufgeweitet km 9,8+75 Stand 11.04.2016, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 6A
7C	Gleisplanung Querschnitt mit Trog km 9,9+60 Stand 11.04.2016, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 7B
7	Bauwerkspläne	
7.2	Tunnel offene Bauweise	
1C	Bauwerksplanung Lageplan/Längsschnitt Tunnel offene Bauweise Filderbereich Stand 10.08.2016, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 1B-E2
2B	Bauwerksplanung Regelquerschnitte offene Bauweise Filderbereich Stand 13.09.2016, Maßstab 1:50	Ersetzt Blatt 2A
7.4	Verbindungsbauwerke	
6	Fildertunnel Verbindungsbauwerk 10a Draufsicht, Längsschnitt und Querschnitte Stand 13.09.2016, Maßstab 1:100	
7.5	Voreinschnitt Fildertunnel	
1C	Voreinschnitt Fildertunnel Trogbauwerk Stand 10.08.2016, Maßstab 1:500/200	Ersetzt Blatt 1B-E2
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis	
9.1E5	Gemeinde: Landeshauptstadt Stuttgart Gemarkung: Plieningen Flur 000 Stand 26.04.2016 (6 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt Blätter 1-4
9.2	Grunderwerbspläne	
14D	Grunderwerbsplan Lageplan km 9,359 ... 9,862 Stand 26.04.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 14C
15E	Grunderwerbsplan Lageplan km 9,862 ... 10,030 Stand 26.04.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 15D
9.3	Beweissicherung	
4C	Grunderwerb	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Beweissicherungsgrenzen Fildertunnel NBS km 9,775 ... 10,030 Stand 26.04.2016, Maßstab 1:5000	4B-E1
10	Flucht- und Rettungskonzept	
10.1	Erläuterungsbericht Stand 10.08.2016 (9 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 9 Seiten
10.2	Planunterlagen	
10.2.2	Planunterlagen PFA 1.2	
1D	Flucht- und Rettungskonzept Systemdarstellung der Flucht- und Rettungswege Stand 13.09.2016, Maßstab 1:10000	Ersetzt Blatt 1C
4C	Rettungskonzept Lageplan Rettungsplatz HBF Süd und Rettungsplatz Portal Fildern Stand 10.08.2016, Maßstab 1:500	Ersetzt Blatt 4B
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
18.1	Erläuterungsbericht	
18.1 F	Ergänzung Anpassung Sonic Boom Bauwerk Stand 11.08.2016 (131 Seiten zzgl. Deckblatt und 2 Anhängen) (1) Natura 2000 Vorprüfung FFH-Gebiet Nr. 7321-341 Filder Stand 15.04.2016 (41 Seiten) (2) Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials Stand 15.04.2016 (57 Seiten)	Ergänzt Anlage 18.1
18.2	Planunterlagen	
18.2.1 F	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestandsplan Stand 21.04.2016, Maßstab 1:2200	Ergänzt Anlage 18.2
18.2.2 F	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bewertungs- und Konfliktplan Stand 21.04.2016, Maßstab 1:2200	Ergänzt Anlage 18.2
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	
Blatt 6C	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Stand 26.04.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 6B
Blatt 7D	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Stand 10.08.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 7C

Änderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) farblich kenntlich gemacht, die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A,B,C usw. gekennzeichnet.

A.3 Zusagen

A.3.1 Brandschutz

A.3.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Zufahrten und Rettungsplätze für die gemeinsam mit der Feuerwehr festgelegten Fahrzeuge befahrbar unter Einhaltung der DIN 14090 zu planen und herzustellen, wobei in der Planung Monobusse mit einer Länge von 12 Metern und eine Durchfahrhöhe von 4,00 Metern berücksichtigt werden.

A.3.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, sofern ortsspezifisch spezielle Einsatzmittel vorgesehen sind (z. B. Wechselladerfahrzeuge, Großraumrettungswagen), die Zufahrten und Rettungsplätze auch für diese Fahrzeuge auszurüsten.

A.3.1.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungsplanung hinsichtlich der Befahrbarkeit der Zufahrten, Rettungsplätze und Tunnelstrecken mit der Branddirektion Stuttgart und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums abzustimmen.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.5 Hinweise

A.5.1 Kampfmittel

Die Verhaltensregeln der Anlage „Maßnahmen und Verhaltensregeln beim Auffinden von Fundmunition“ zur Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Az. 3-1115.8/227 in der jeweils aktuellen Fassung hat die Vorhabenträgerin zu beachten.

A.5.2 Unfallschutz

A.5.2.1 Die Vorhabenträgerin wird darauf hingewiesen, bei der Planung und Realisierung der Maßnahmen das geltende Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen) zu berücksichtigen.

A.5.2.2 Die Vorhabenträgerin wird darauf hingewiesen, bezüglich der Gestaltung von Eisenbahnanlagen sowie der Durchführung des Eisenbahnbetriebes die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV Vorschrift 72 zu beachten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 19.08.2005 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.2 (Fildertunnel) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es ist jedoch bislang noch nicht abschließend umgesetzt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Änderung des Sonic Boom Bauwerkes um die Vorgaben gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfüllen zu können. Dies betrifft zum einen die Anpassung des festgestellten Plans an die 7. Aktualisierung der RiL 853 vom 01.02.2013 sowie die Beurteilung der Lärmeinwirkungen an Hand der Vorgaben der RiL 853.1002A01 (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, Az. 7 A 24.12). Durch die geplante Verlängerung des Sonic Boom Bauwerkes einschließlich einer Änderung der Ausführung der Lüftungsöffnungen an der Tunneldecke und einer Aufweitung des Trogbauwerkes wird eine frühzeitige Druckentlastung ermöglicht. Dadurch verringern sich gegenüber der bereits planfestgestellten Variante die mit der Mikrodruckwelle in Verbindung stehenden Schallimmissionen am Tunnelaustritt. Gleichzeitig verkürzt sich die Länge des Trogbauwerkes entsprechend. Gegenstand der Planänderung ist weiterhin die Anpassung der Ausführung des Rettungsplatzes und der Zufahrt zum Filderportal.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 22.04.2016, Az. 591pä/011-2016#008, eine Entscheidung nach § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.2, 8. PÄ (Anpassung Sonic Boom Bauwerk)“ beantragt. Der Antrag ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart am 22.04.2016 eingegangen.

Das Verfahren wurde am 02.05.2016 innerhalb des Eisenbahn-Bundesamtes von der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart der Zentrale in Bonn übertragen.

In Gesprächen am 10.05.2016 und 12.05.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen bzw. um Nachreichung weiterer Unterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.05.2016 und 01.06.2016 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 08.06.2016 privaten und juristischen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die vom Planänderungsverfahren betroffen sind; mit Schreiben vom 13.06.2016 wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt, Projektleitung Stuttgart 21
- Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24 - Recht Planfeststellung
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Eisenbahn-Unfallkasse (EUK)
- Stuttgarter Straßenbahnen
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 13.06.2016 folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Arbeitsgemeinschaft der NaturFreunde in Baden-Württemberg
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwarzwaldverein e.V.

- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) e. V.
- Bund Heimat- und Umwelt in Deutschland (BHU)
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 07.07.2016
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme der Abteilung 5 Umwelt vom 11.07.2016
3.	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme der unteren Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde sowie der Gewerbeaufsicht vom 12.07.2016
4.	Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stuttgart vom 27.07.2016

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme des Referats Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 29.06.2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 07.07.2016
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme des Referats Brandschutz vom 11.07.2016
4.	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 12.07.2016
5.	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz, des Tiefbauamts, der Straßenverkehrsbehörde und des Amts für Liegenschaften und Wohnen vom 20.07.2016

Dem Eisenbahn-Bundesamt lag darüber hinaus die Zustimmung von vier privaten Grundstückseigentümern vor. Zwei private Grundstückseigentümer erhoben Einwendungen. Die übrigen zwei betroffenen privaten Grundstückseigentümer äußerten sich nicht.

Mit Schreiben vom 11.08.2016 und 13.09.2016 hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen infolge der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und sie dem Eisenbahn-Bundesamt mit einer Erwiderung zu den Stellungnahmen wieder vorgelegt.

Infolge einer Besprechung am 16.09.2016 und mit Schreiben vom 30.09.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Nachreichung weiterer Unterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.09.2016 und 04.10.2016 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.09.2016, Az. 5160-591pä/011-2016#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird nicht erneut aufgeworfen. Das Abwägungsergebnis wird hierdurch nach Struktur und Inhalt insofern nicht berührt. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat eine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist eine Änderung des Sonic Boom Bauwerkes um die Vorgaben gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfüllen zu können. Überdies wird im Zuge der Planänderung eine Anpassung der Ausführung des Rettungsplatzes und der Zufahrt zum Filderportal vorgenommen. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnver-

kehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrenslleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht. Die für Umweltbelange zuständigen Fachbehörden der Landeshauptstadt Stuttgart sehen ebenfalls keine Bedenken bzw. zusätzliche Betroffenheiten.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zugrunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Abzuwägende Belange

B.4.2.1 Brandschutz

B.4.2.1.1 Ausführung der Rettungszufahrten zum Tunnel

Die Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Rettungszufahrten zum Tunnel als asphaltierte oder betonierte Wege auszuführen hat sich durch eine entsprechende Anpassung der Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin erledigt. Die Rettungszufahrten zum Tunnel werden im Zuge dieser Anpassung als asphaltierte Wege ausgeführt (vgl. Anlage 10.2.2 Blatt 4C der Planunterlagen). Durch die damit einhergehende Flächenversiegelung musste die Änderung der Planunterlagen unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsregelung neu bewertet werden. Aufgrund des anhaltend bestehenden Kompensationsüberschusses hat sich jedoch daraus kein weitergehender Handlungsbedarf ergeben.

B.4.2.1.2 Befahrbarkeit der Zufahrten, Rettungsplätze und Tunnelstrecken

Sofern die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart auf die Befahrbarkeit der Zufahrten, Rettungsplätze und Tunnelstrecken abstellen, wird den Forderungen mit den entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen (siehe Abschnitt A.3.1).

Von der Wiedergabe inhaltsgleicher Zusagen oder Auflagen im Beschluss, die den erhobenen Forderungen und Einwendungen vollständig Rechnung tragen, wird jedoch abgesehen. Dies betrifft insbesondere die Forderung, dass die Befahrbarkeit der Tunnelstrecken für alle vorgesehenen Einsatzfahrzeuge und für alle zur Evakuierung vorgesehenen Busse möglich sein muss, und alle Fahrzeuge die Gleise und die Gleisbereiche in beliebigem Winkel längs und quer ohne Beschädigung befahren und überfahren können. Derartige Auflagen können von der Vorhabenträgerin aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht abverlangt werden; vielmehr ist es den Feuerwehren zumutbar für die Einsatzzwecke geeignete Einsatzmittel vorzuhalten und zu verwenden (siehe S. 11 der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“ z.B. hinsichtlich der Bereifung von Fahrzeugen).

B.4.2.1.3 Freihaltung der Zufahrten und Rettungsplätze

Die Forderung, Zufahrten und Rettungsplätze ständig u.a. auch bei Schneefall für den vorgesehenen Einsatzzweck freizuhalten wird zurückgewiesen. Durch die mit der Planänderung einhergehenden Auswirkungen des Vorhabens wird kein Raum für die Anordnung von Schutzvorkehrungen nach der Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG geschaffen.

Im Übrigen kann eine jederzeit verfügbare und uneingeschränkte Nutzung sämtlicher für das Rettungskonzept erforderlicher Verkehrswege und Rettungsplätze inklusive einer permanenten Räum- und Streupflicht im Winter von der Vorhabenträgerin auch aufgrund der äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Unfällen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht abverlangt werden. Den Feuerwehren ist es vielmehr zumutbar, für die Einsatzzwecke geeignete Einsatzmittel vorzuhalten und zu verwenden; dies betrifft insbesondere die Witterung.

B.4.2.1.4 Nasse Löschwasserleitung

Die Forderung nach einer dauerhaft gefüllten Löschwasserleitung wird zurückgewiesen. Durch die mit der Planänderung einhergehenden Auswirkungen des Vorhabens wird kein Raum für die Anordnung von Schutzvorkehrungen nach der Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG geschaffen.

Hinsichtlich der Forderung nach einer dauerhaft gefüllten Löschwasserleitung ist weiterhin festzustellen, dass diese zwar durchaus geeignet wäre, die Sicherheit weiter zu erhöhen und das Risiko für Personenschäden zu reduzieren. Eine solche Leitung kann von der Vorhabenträgerin im Verfahren aber nicht abverlangt werden, da die Tunnelanlage nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehört und das derzeit aktuelle rechtliche Regelungsinstrumentarium in zweigleisigen bzw. mehrgleisigen Tunneln die Verlegung durchgängig trockener Löschwasserleitungen vorsieht (siehe EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“).

B.4.2.2 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst am Regierungspräsidiums Stuttgart trägt vor, dass es ratsam sei, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Weiterhin seien alle nicht vorab untersuchten Bauflächen als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Die Bearbeitungszeit für die Auswertung von Luftbildern beziffert der Kampfmittelbeseitigungsdienst auf zirka 20 Wochen ab dem Zeitpunkt der Beauftragung.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Voreinschnitt bereits auf der Grundlage des bestandskräftigen Planrechts ausgehoben wurde und dabei keine Kampfmittel angetroffen wurden.

Die Kleinraumlage ist durch die Autobahn A8 in der Nähe des Filderportals bereits überprägt. Zudem wurde seit der Erstellung der Planunterlagen im Jahr 2001, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005 zugrunde liegen, die Autobahn A8 zusätzlich verbreitert. Im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005 hat die Vorhabenträgerin ferner zugesagt (siehe Abschnitt A.VI.8.8), im weiteren Verfahren den Kampfmittelbeseitigungsdienst mit einzubinden.

Im Rahmen der 8. Planänderungen wird den Bedenken des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit dem Hinweis A.5.1 Rechnung getragen. Von einer verbindlichen Auflage zur Durchführung einer Gefahrenverdachtserforschung wird abgesehen. Die mehrfache Überprägung der Kleinraumlage mit Infrastrukturmaßnahmen, die bereits verfügte Einbindung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu den bereits aufgenommenen Baumaßnahmen sowie der Negativbefund zu Kampfmitteln im Voreinschnitt lassen eine nochmalige Gefahrenverdachtserforschung im Zusammenhang mit der angegebenen Bearbeitungszeit und den geringfügigen Änderungen beim Flächeneingriff, die mit der 8. Planänderung einhergehen, nicht geboten erscheinen.

B.4.2.3 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Seitens zweier Handlungsbevollmächtigter der Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. 05355 in der Gemarkung Plieningen der Landeshauptstadt Stuttgart wur-

den im Zuge der Anhörung Fragen nach der Entschädigung von Grundstücksinanspruchnahmen durch die Vorhabenträgerin aufgeworfen. Einen Sachvortrag gegen die mit der 8. Planänderung einhergehenden Änderungen am Umfang der Inanspruchnahme lieferten die Einwender nicht. Der Einwand wird in diesem Verfahren zurückgewiesen. Das Grundstück des Einwenders wird wie folgt in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme				vorübergehende Inanspruchnahme	
Erwerb		dingliche Belastung			
bisher	8. PÄ	bisher	8. PÄ	bisher	8.PÄ
2254 m ²	2182 m ²	200 m ²	309 m ²	1321 m ²	1324 m ²

Die Heranziehung des Grundstücks erfolgte im Rahmen der festgestellten Planung ausweislich des Grunderwerbsplans, Unterlage 9.1E5 Blatt Nr. 2 der Planunterlagen hinsichtlich des Grunderwerbs zur Anlage eines Wirtschaftsweges, zur Herstellung von Schwallschächten, eines Rettungsplatzes und des Tunnelportals Filder. Die dingliche Belastung war auf eine LBP-Maßnahme zurückzuführen, die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche auf eine Baustelleneinrichtungsfläche.

Im Zuge der 8. Planänderung ergeben sich infolge einer Katasterfortschreibung sowie für einen Lehmschlag und Querschotts im Bereich der offenen Bauweise und des Trogbauwerks geringfügige Änderungen im Umfang der dauerhaft sowie vorübergehend von der Maßnahme beanspruchten Fläche auf dem Flurstück Nr. 05355. Hierbei ist zu beachten, dass über den Einbau von Lehmschlägen und Querschotts bereits im Rahmen der erfolgten Planfeststellung entschieden wurde (vgl. S. 78 f. und 282 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.08.2005). Im Zuge der 8. Planänderung erfolgt lediglich eine zeichnerische Nachführung der entsprechenden Pläne. An der geänderten Inanspruchnahme hinsichtlich Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit besteht seitens der Planfeststellungsbehörde mangels Sachvortrag des Einwenders und dem Umstand geschuldet, dass sich das Grundstück in seinen Merkmalen, sofern es von der 8. Planänderung betroffen ist, nicht von den durch die Planfeststellung bereits überprägten Bereich unterscheidet, kein Zweifel.

Auswirkungen infolge der Katasterfortschreibung sind vom Abwägungsmaterial auszuklammern, da diese in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der vorhabenspe-

zifischen Betroffenheit des Einwenders stehen. Aufgrund der geringfügigen Änderungen gemessen am Gesamtumfang des PFA 1.2 wird durch die verbleibenden Änderungen beim Umfang der Flächeninanspruchnahme nur eine unwesentliche Rechtsbetroffenheit ausgelöst. Das Interesse der Eigentümer von der zusätzlichen Inanspruchnahme verschont zu bleiben hat gegenüber den mit der 8. Planänderung bzw. dem Planfeststellungsbeschluss verfolgten Belangen Nachrang.

Der Eigentumsverlust sowie die Nutzung von Grundstücken sind durch den Vorhabenträger zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich zwischen dem jeweiligen Betroffenen und dem Vorhabenträger frei vereinbart werden. Kommt darüber keine Vereinbarung zustande, ist in einem eigenständigen Enteignungsverfahren - und nicht schon im Planfeststellungsverfahren - über die Entschädigung für den Rechtsverlust zu entscheiden. Zur Anwendung käme in einem solchen Fall das Landesenteignungsgesetz (LEntG) des Landes Baden-Württemberg.

B.4.2.4 Unfallschutz

Auf die seitens der Unfallversicherung Bund und Bahn geforderte Einhaltung des geltenden Regelwerks der gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen (siehe Abschnitt A.5.2).

B.5 Anordnung von Nebenbestimmungen

B.5.1 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 - 11 A 5/96).

B.6 Gesamt abwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und wegen der mit der Änderung verfolgten Anpassung des Sonic Boom Bauwerks an den Stand der Technik ist die Vorhabensänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Zentrale
Bonn, den 07.10.2016
Az.: 5160-591pä/011-2016#008
VMS-Nr.: 3347164

Im Auftrag



Dr. Röhl



12.10.16

Aktenzeichen

5160 - 591 Pa 104 - 2016 #008

Förmliche Zustellung

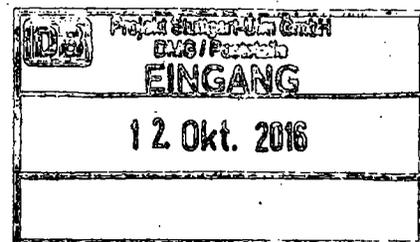
Deutsch

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wann Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden.

Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.